

**(Stand: September 2021)**

## **I. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen**

- a. Die REGIO INFRA SERVICE SACHSEN GmbH (RIS) erbringt sämtliche Eisenbahnverkehrsleistungen ausschließlich zu nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALBE) und den in Buchstabe d. genannten Bedingungen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.
- b. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorliegenden ALBE gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.
- c. Die ALBE gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i. S. des § 13 BGB.
- d. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die RIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachfolgenden ALBE gelten auch, wenn die RIS in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt. Entgegenstehende AGB oder (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden gelten nur bei gesonderter Bestätigung der RIS (Schrift- oder Textform).
- e. Die nachfolgenden ALBE gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden und zwar unabhängig davon, ob bei deren Abschluss ausdrücklich auf die hier vorliegenden ALBE Bezug genommen wird.
- f. Im Falle einer Änderung der ALBE gilt die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils aktuelle Fassung.
- g. Die vorliegenden ALBE sind abrufbar unter „[www.ris-sachsen.eu/alb-und-vorschriften/](http://www.ris-sachsen.eu/alb-und-vorschriften/)“ und können zudem am Geschäftssitz der RIS eingesehen werden.
- h. Ergänzend zu den ALBE gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung: Sämtliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, insbesondere
  - die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und mit dem Binnenschiff (GGVSEB) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),
  - der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV),
  - die UIC-Verladerichtlinien,
  - die jeweils aktuellen Preise und Konditionen der RIS.

## **II. Vertragsschluss**

- a. Die RIS erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage eines von RIS und dem Kunden zu unterzeichnenden schriftlichen Leistungsvertrages. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterzeichnet wurde, ist das Bestätigungsschreiben der RIS verbindlich, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.
- b. Der Leistungsvertrag enthält alle wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind.
- c. Soweit ein solcher Vertrag nicht besteht, kommt der zwischen dem Kunden und der RIS abzuschließende Leistungsvertrag durch Annahmeerklärung (Schrift- oder Textform) des Kunden nach Angebotsabgabe durch die RIS (Schrift- oder Textform) zustande. Sollte jedoch das Angebot der RIS freibleibend sein, so kommt ein Vertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Sofern ein Angebot der RIS nicht vorliegt oder die Annahmeerklärung von den Angebotskonditionen abweicht, kommt der Vertrag erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der RIS zustande.
- d. Die Angebote der RIS sind - soweit im Angebotstext nichts anderes angegeben ist - maximal 3 Werktage seit Zugang beim Kunden bindend. Eine nach Ablauf dieser Bindungsfrist abgegebene Annahmeerklärung gilt als neue Angebotsanfrage durch den Kunden.
- e. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und ausdrückliche Annahme durch die RIS zustande.
- f. Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß HGB oder CIM gilt dieser als Auftrag.

### **III. Frachtbrief**

- a. Soweit nicht anders vereinbart, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von der RIS nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- b. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB bzw. Art. 8 CIM für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

### **IV. Wagen und Ladeeinheiten, Ladefristen und Haftung**

- a. Die RIS stellt auf Wunsch des Kunden geeignete Wagen und Ladeeinheiten (LE) zur Verfügung.
- b. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten §§ 412 Abs. 3, 415 sowie 417 HGB entsprechend.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, die von der RIS überlassenen Wagen und LE ausschließlich zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- d. Stellt der Kunde Wagen und LE, hat er diese vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und die RIS über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- e. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während der Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- f. Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Beschädigungen und Unfälle sind der RIS unverzüglich zu melden.
- g. Die RIS befördert ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde der RIS unverzüglich mitzuteilen.
- h. Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch Kundeninformation in Schriftform bekanntgegeben.
- i. Wird die Lade- oder Entladezeit aus Gründen, die nicht von der RIS zu vertreten sind, überschritten, hat der Auftraggeber ein Standgeld für Lokomotive und Personal als Vergütung zu zahlen. Grundlage sind die jeweils geltenden Stundensätze der RIS.
- j. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsgemäß entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung stellt die RIS dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

### **V. Ladevorschriften**

- a. Dem Kunden obliegen die Beladung und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Einzelheiten regeln die UIC-Verladerichtlinien. Die RIS ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- b. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Buchstabe a., besteht eine erhebliche Abweichung aus vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird die RIS den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist die RIS berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. Art. 13 § 2 CIM geltend zu machen.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

### **VI. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die RIS im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet die RIS für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## **VII. Verlustvermutung**

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferzeit.

## **VIII. Gefahrgut, Beförderungspapier**

- a. Der Kunde hat die geltenden Gefahrgut-Rechtsvorschriften, insbesondere der GGvSEB und RID, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- b. Gefahrgut wird von der RIS nur dann angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotential (Tabelle 1.10.3.1.2 RID) und darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- c. Der Kunde stellt die RIS im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- d. Gefahrgut wird von der RIS nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere Druckgaskesselwagen und Druckgascontainer werden von der RIS nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

## **IX. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**

- a. Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung.
- b. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- c. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Belegdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- d. Der Kunde kommt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Verzug, sofern er nicht innerhalb der 14 Tage die Rechnung ausgleicht. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto der RIS. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die RIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu berechnen.
- e. Die RIS ist ferner berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- f. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- g. Für alle durch die RIS erbrachten Leistungen gilt es als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch die RIS im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen.
- h. Gegen die Forderungen der RIS ist eine Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sein denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- i. Die RIS ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

## **X. Leistungserbringung und Mitwirkung des Kunden**

- a. Die Leistung wird in der Regel durch RIS-eigene Logistik erbracht. Sollte die Leistungserbringung durch eigene Logistik nicht möglich sein, so ist die RIS berechtigt, die Leistung ganz oder zum Teil von anderen Unternehmen erbringen zu lassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- b. Für Schienenverkehrsleistungen stellt die RIS grundsätzlich das Lok- und Bedienpersonal gegen vereinbartes Entgelt. Die Vergütung bestimmt sich nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, nach Leistungserbringung sämtliche Leistungsnachweise der RIS gegenzuzeichnen. Kann die Gegenzeichnung aus Gründen, die nicht von der RIS zu vertreten sind, nicht vorgenommen werden, kann die fehlende Gegenzeichnung der RIS nicht entgegengehalten werden und eine entsprechende Zahlung hat sodann gleichwohl zu erfolgen. Der Leistungsnachweis wird dann dem Auftraggeber auf dem Postwege übersandt und gilt als genehmigt sowie durch den Kunden zu zahlen, sofern nicht binnen 3 Tagen nach Zugang in Schrift- oder Textform widersprochen wird.

- d. Für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven und Personalen wird eine Mindesteinsatzzeit von 8 Stunden für Triebfahrzeug und Personal berechnet.
- e. Der Kunde ist verpflichtet, der RIS rechtzeitig vor Leistungsausführung sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Leistung relevanten Unterlagen zu übergeben und an der Erfüllung des Vertragszwecks im erforderlichen Umfange mitzuwirken.

## **XI. Kosten der Infrastrukturnutzung**

Sofern nicht anders vereinbart, erstattet der Auftraggeber der RIS die Kosten der Trassen- und Infrastrukturnutzung für sämtliche Schienenverkehrsleistungen zuzüglich einer Verwaltungsumlage in Höhe von 15 % auf Rechnung und Nachweis binnen 14 Tagen ab deren Zugang.

## **XII. Rücktrittsvorbehalt, Lieferzeiten, witterungsbedingte Lieferausfälle**

- a. Die RIS ist in entsprechender Anwendung der §§ 326, 275 BGB berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages bei Nichtverfügbarkeit der Leistung, insbesondere bei Nichtverfügbarkeit des Wagenraumes oder des Materials, zu lösen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, soweit die RIS den Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Nichtverfügbarkeit über diese informiert hat. Die RIS hat bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden im Hinblick auf den jeweiligen Auftragsgegenstand unverzüglich zu erstatten. Eine Erstattungspflicht gegenüber dem Kunden besteht in entsprechender Anwendung des § 326 Abs. 2 BGB jedoch nicht, wenn der Kunde für den Umstand, auf Grund dessen die RIS nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder dieser von der RIS nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Verzug der Annahme ist. Sodann behält die RIS den Anspruch auf die Gegenleistung im entsprechenden Umfang.
- b. Sofern die RIS die Gegenleistung des Kunden nicht erstatten kann, weil
  - 1) eine Rückgewähr oder Herausgabe nach der Natur der Sache nicht möglich ist,
  - 2) die Gegenleistung des Kunden verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet ist,
  - 3) sich die empfangene Gegenleistung unangemessen verschlechtert hat oder untergegangen ist,
 wird die RIS Wertersatz leisten. Ein etwaiger weitergehender Schadenersatzanspruch des Kunden ist jedoch sodann ausgeschlossen.
- c. Die RIS haftet nicht für die Einhaltung der Liefertermine, soweit diese nicht durch die RIS im Vorfeld bestätigt wurden (Schrift- oder Textform). Die vereinbarten Fristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Mitwirkungshandlungen (siehe Ziffer X., e) durch den Kunden zu laufen. Im Übrigen haftet die RIS auch nicht für Überschreitung von Lieferterminen, die ihre Ursache insbesondere in
  - 1) netzbedingten Beeinträchtigungen (u.a. durch den Infrastrukturbetreiber verursachte Behinderungen, wie z.B. Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätete Fahrplanerstellungen, eingeschränkte Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte (z.B. Suizid, Entgleisung dritter EVU) etc.)
  - 2) der verspäteten Rückgabe bzw. verzögerten Entladung der Wagen durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer,
  - 3) Verunreinigungen der eingesetzten Transportmittel und Ladereste, soweit der Kunde für die Entladung verantwortlich ist,
  - 4) Beladeverzögerungen durch den Materiallieferanten,
  - 5) vom Kunden gewünschten Auftragsänderungen,
  - 6) höherer Gewalt (Siehe Ziffer XV., f),
  - 7) unterlassener Mitwirkung des Kunden (siehe Ziffer X., e) oder
  - 8) sonstigen Verzögerungen haben, die nicht durch die RIS verschuldet wurden.
- d. Werden noch nach Vertragsschluss vom Kunden gewünschte Auftragsänderungen berücksichtigt, so muss der Kunde eine etwaige angemessene Lieferzeitverlängerung sowie die sich daraus ergebenden Mehrkosten akzeptieren und bezahlen.
- e. Schadenersatzansprüche, auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sind im Verzugsfalle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die RIS aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

- f. Schadenersatzansprüche gegen die RIS wegen witterungsbedingter Ladeausfälle sind ausgeschlossen. Verweist die RIS auf die Möglichkeit, dass das Ladegut einfrieren kann und eine fristgerechte Entladung daher nicht möglich sein wird, hat der Kunde alle nutzlosen Aufwendungen und Folgekosten zu erstatten, falls er trotz dieses Hinweises auf einer Lieferung besteht.

### **XIII. Stornierung / Verschiebung von Leistungen**

Bei Stornierungen oder Verschiebungen von Transportaufträgen gelten die folgenden Regelungen zur Berechnung des Stornoentgeltes:

- a. Stornierungen weniger als 24 Stunden vor bestätigter Abfahrt: 80 % des Auftragswertes
  - b. Stornierungen zwischen 24 und 48 Stunden vor bestätigter Abfahrt: 60 % des Auftragswertes
  - c. Stornierungen zwischen 48 und 120 Stunden (5 Tage) vor bestätigter Abfahrt: 30 % des Auftragswertes
  - d. Ausfälle ohne Abbestellung: 100 % des Auftragswertes
- Bei Verschiebungen gilt:
- e. Im Falle von Verschiebungen um 2 bis 24 Stunden werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.
  - f. Verschiebungen um mehr als 24 Stunden werden als Stornierung angesehen und behandelt.
  - g. Bei Lieferungen, welche die RIS mit einer Verspätung von mindestens 24 Stunden realisiert, wird zusätzlich zu den Stornierungskosten in Höhe von 80 % des Auftragswertes das volle Leistungsentgelt fällig (siehe Punkt XIII.a.1).
  - h. Sofern der Kunde Leistungstermine verschiebt, steht der RIS unabhängig von den vorstehenden Regeln das Recht zu, die Leistung aus Kapazitätsgründen abzulehnen. Der Kunde trägt in diesem Falle lediglich die Stornierungskosten, sofern sich die Leistung um mindestens 24 Stunden verschiebt.

### **XIV. Gewährleistung**

- a. Der Kunde ist in entsprechender Anwendung des § 377 HGB verpflichtet, das gelieferte Transportgut unverzüglich auf seine Mängelfreiheit hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen der RIS unverzüglich schriftlich - spätestens innerhalb von 3 Tagen - nach Erhalt der Ware/Leistung angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die erbrachte Leistung in Ansehung des Mangels als vertragsgemäß genehmigt.
- b. Im Übrigen haftet die RIS für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese ALBE nichts Abweichendes vorsehen.
- c. Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Abnahme des Werkes bzw. Eintritt des Annahmeverzuges. Ein Neubeginn der Verjährung im Sinne des § 212 BGB findet im Zuge einer Nachbesserungshandlung grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die RIS bestätigt ausdrücklich, dass die vorgenommene Nachbesserungshandlung ein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB darstellt.

### **XV. Haftung**

- a. Die RIS haftet nicht für Schäden, die auf eine fehlerhafte Anweisung des Kunden, einem mangelhaften, durch den Kunden beigestellten Bauteil/Material oder auf fehlerhafte, vom Kunden bereitgestellte Unterlagen zurückzuführen sind.
- b. Von der Haftung ausgeschlossen sind ferner Schäden, die durch fehlerhafte Handlungen des Kunden oder Dritter verursacht wurden.
- c. Der Kunde hat keine weitergehenden Rechte auf Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden oder sonstige Schadenersatzansprüche aufgrund mangelhafter Leistung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Dies gilt nicht, sofern die RIS, deren Bedienstete und Erfüllungsgehilfen bzw. von ihr beauftragte Unternehmen aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere HGB oder CIM) zwingend haften. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- d. Die Haftung für Lieferverzögerungen - sofern diese durch die RIS zu vertreten sind und auch kein Ausschlussgrund nach Ziffer XII., c) vorliegt - Verlust und Beschädigung des Transportgutes bei nationalen Transporten wird entsprechend §§ 449, 431 HGB beschränkt auf 8,33 SZR/kg und richtet sich bei internationalen Transporten nach den Bestimmungen der CIM in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen ALBE nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für die Beförderung/Überführung von Schienenfahrzeugen.

- e. Die RIS haftet für durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachte nachgewiesene betriebstypische Schäden an den ihr überlassenen Fahrzeugen (Kratzer, Lack- und Schrammschäden sowie Rangierschäden). Die Haftung der RIS ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- f. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt, mithin höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Betriebsveräußerungen, Verfügungen von hoher Hand), entbinden die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Vertragsverpflichtungen. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störungen informieren und im Rahmen der Zumutbarkeit alle Maßnahmen zur raschen Beseitigung der Störung ergreifen. Für Schäden und Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt haftet die RIS nicht.
- g. Eine Versicherung zur Warendeckung erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Kunden. Dieser erstattet der RIS die entstehenden Kosten zzgl. Nachunternehmerumlage und Versicherungssteuer. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung für Verlust und Beschädigung der Fracht.

#### **XVI. Abwehrklausel**

Für das Vertragsverhältnis zwischen der RIS und dem Kunden gelten ausschließlich die ALBE der RIS. Andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die RIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch die RIS.

#### **XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist der Sitz der RIS. Die RIS kann den Kunden nach ihrer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der RIS und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

#### **XVIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen der RIS und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.

#### **XIX. Salvatorische Klausel**

Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser ALBE, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen ALBE oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit der Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftlich zumutbare Maß an die Stelle treten.